Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2407

Zweiter Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen
(11. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

- Nrn. 2242, 2362 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Kneipp

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes in der anliegenden Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 2. Juli 1951

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen

Dr. Dr. Höpker-Aschoff	Dr. Kneipp
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes

zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tabaksteuergesetz vom 4. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 721) in der Fassung des Gesetzes über die Senkung der Tabaksteuer für Zigarren vom 2. August 1950 (Bundesgestzbl. S. 351) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Hinter § 74 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt III

Steuererleichterung für kleinere Betriebe

§ 75

(1) Hersteller von Zigarren, Zigaretten und Rauchtabak, deren Betrieb am 1. Januar 1951 betriebsfertig hergerichtet war, erhalten auf Antrag eine Steuererleichterung, die sich nach der tabaksteuerlichen Leistung bemißt. Die Erleichterung wird für die in Satz 1 genannten Erzeugnisse (erstattungsfähige Erzeugnisse) in der Form gewährt, daß dem Hersteller ein Steuerbetrag in Höhe der Steuerleichterung erstattet wird.

(2) Betriebe, die nach dem 1. Januar 1951 entstehen, erhalten auf Antrag die Steuererleichterung, wenn sie zwei Jahre erstattungsfähige Tabakerzeugnisse hergestellt haben. Entsprechendes gilt, wenn bestehende Betriebe die Herstellung einer Gattung von erstattungsfähigen Tabakerzeugnissen nach dem 1. Januar 1951 neu aufnehmen.

(3) Die Steuererleichterung wird nicht gewährt, wenn

1. der Betrieb nicht ordnungsmäßig geführt wird oder
2. der Betrieb nach dem 1. Januar 1951 durch Teilung eines Betriebes, dem Steuererleichterung nicht zustand, entstanden ist oder
3. außer dem Betrieb, für den Steuererleichterung beantragt wird, andere Betriebe ganz oder teilweise für Rechnung des Antragstellers geführt werden oder
4. der Betrieb ganz oder teilweise für Rechnung eines anderen Herstellers geführt wird oder mehr als 35 v. H. einer Gattung erstattungsfähiger Tabakerzeugnisse, die im Vierteljahr hergestellt werden, an andere Hersteller abgegeben werden oder
5. ein Betrieb, der bei rechtzeitiger Zahlung der Tabaksteuer einen Anspruch auf Steuererleichterung nicht haben würde (§§ 75 d und 75 e), fällige Beträge nicht rechtzeitig entrichtet.

(4) Wenn ein Betrieb auf einen anderen Inhaber übergeht (z. B. durch Verkauf oder Erbgang), hat der Rechtsnachfolger die Steuererleichterung erneut zu beantragen.

(5) Die Steuererleichterung fällt mit Beginn des Vierteljahres weg, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Erleichterung nicht mehr gegeben sind.

§ 75 a

(1) Die Zahlung der Beträge, die auf Grund der Steuererleichterung zu gewähren sind, wird vorläufig ausgesetzt, wenn gegen den Betriebsinhaber oder den gesetzlichen Vertreter ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung eingeleitet ist.

(2) Die Steuererleichterung entfällt, wenn der Betriebsinhaber oder der gesetzliche Vertreter wegen Steuerhinterziehung rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 75 b

Die Steuererleichterung bemißt sich nach dem im Vierteljahr gezahlten Steuerwert; sie beträgt:

1. für Hersteller von Zigarren

a) bis zum Steuerwertbetrag von 7500 DM	12 v. H.
b) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von 30 000 DM	6 v. H.
c) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von 60 000 DM	3 v. H.

2. für Hersteller von Zigaretten

a) bis zum Steuerwertbetrag von 175 000 DM	8 v. H.
b) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von 500 000 DM	5 v. H.
c) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von 1 500 000 DM	3 v. H.

3. für Hersteller von Rauchtabak

a) bis zum Steuerwertbetrag von 14 000 DM	10 v. H.
b) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von 70 000 DM	5 v. H.
c) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von 140 000 DM	2 v. H.

§ 75 c

(1) Übersteigt in einem Vierteljahr der gezahlte Steuerwert

a) bei Herstellern von Zigarren den Betrag von .	100 000 DM
b) bei Herstellern von Zigaretten den Betrag von	2 500 000 DM
c) bei Herstellern von Rauchtabak den Betrag von	220 000 DM

so wird der Betrag der Steuererleichterung, der sich aus § 75 b ergibt, um 25 v. H. gekürzt.

(2) Übersteigt in einem Vierteljahr der gezahlte Steuerwert

a) bei Herstellern von Zigarren den Betrag von .	125 000 DM
b) bei Herstellern von Zigarren den Betrag von	4 625 000 DM
c) bei Herstellern von Rauchtabak den Betrag von	250 000 DM

so wird der Betrag der Steuererleichterung, der sich auf § 75 b ergibt, um 50 v. H. gekürzt.

(3) Die Kürzung tritt auch ein, wenn ein Betrieb durch säumige Zahlung der Tabaksteuer die Steuerwertgrenzen der Absätze 1 und 2 unterschreitet, sie aber bei rechtzeitiger Zahlung überschritten hätte.

§ 75 d

Übersteigt in einem Vierteljahr der gezahlte Steuerwert

a) bei Herstellern von Zigarren den Betrag von .	150 000 DM
b) bei Herstellern von Zigarren den Betrag von	6 750 000 DM
c) bei Herstellern von Rauchtabak den Betrag von	280 000 DM

so wird die Steuererleichterung nicht gewährt.

§ 75 e

(1) Stellt ein Hersteller mehrere Gattungen von erstattungsfähigen Tabakerzeugnissen oder neben solchen auch andere Tabakerzeugnisse her, so wird ihm die Steuererleichterung nur gewährt, wenn der im Vierteljahr für alle von ihm hergestellten Tabakerzeugnisse gezahlte Steuerwert

a) bei Betrieben, die auch Zigaretten herstellen, den Betrag von 5 500 000 DM,

b) bei anderen Betrieben den Betrag von 300 000 DM

nicht übersteigt. Dabei darf bei den zu a genannten Betrieben der im Vierteljahr für erstattungsfähige Erzeugnisse gezahlte Steuerwert den Betrag von 5 200 000 DM bei Zigaretten und den Betrag von zusammen 200 000 DM bei Zigarren und Rauchtabak, aber bei Zigarren den Betrag von 120 000 DM nicht übersteigen. Bei den zu b genannten Betrieben darf der im Vierteljahr für erstattungsfähige Erzeugnisse gezahlte Steuerwert den Betrag von 120 000 DM bei Zigarren und von 220 000 DM bei Rauchtabak nicht übersteigen.

(2) Der Betrag der Steuererleichterung ist nach oben durch die Summe begrenzt, die sich aus dem Höchstbetrag für eine Gattung und aus dem halben Höchstbetrag für eine andere Gattung nach § 75 b ergibt. Diese Summe ist für jeden Betrieb besonders zu bilden und zwar aus dem Höchstbetrag für die Gattung, für die der Hersteller in dem

Vierteljahr den größten Steuerwert gezahlt hat, und aus dem halben Höchstbetrag für die Gattung, für die er den nächstniederen Betrag an Steuerwert entrichtet hat. Sind die gezahlten Steuerwerte gleich hoch, so entscheidet für die Bildung der Summe der höhere Kleinverkaufswert der einzelnen Gattung, für die die Steuerwertbeträge gezahlt worden sind.

§ 75 f

Hat im Vierteljahr ein Hersteller Tabakerzeugnisse unversteuert an einen anderen Hersteller oder Zigarren an ein Tabaksteuerlager geliefert, so wird der Steuerwert der gelieferten Erzeugnisse, der sich nach den dem Empfänger in Rechnung gestellten Warenpreisen errechnet, dem vom Versender gezahlten Steuerwert bei der Ermittlung der Steuerwertgrenzen der §§ 75 c bis 75 e zugerechnet.

§ 75 g

Die Zollstelle hat den Betrag der Steuererleichterung, der sich aus den §§ 75 b bis 75 f ergibt, nach Ablauf jedes Vierteljahres in einem besonderen Bescheid festzusetzen und dem Hersteller zu erstatten.

§ 75 h

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Staffeln in den §§ 75 b bis 75 d sowie die Vomhundertsätze und Steuerwertbeträge in den §§ 75 b bis 75 e zur Anpassung an die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Tabakgewerbe zu ändern, soweit dies der Erhaltung lebensfähiger mittelständischer Betriebe entspricht; er kann dabei die Vomhundertsätze und Steuerwertbeträge um höchstens 25 v. H. erhöhen oder senken,
2. weitere Bestimmungen über das zur Durchführung der §§ 75 bis 75 g dienende Verfahren zu erlassen."

Artikel 2

Dieses Gesetz und die noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1951 in Kraft.